

## **Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a BGB**

### **Anlage 11 zu Art. 250 § 2 Abs. 1 EGBGB**

#### **Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen OASE alpin GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt das Unternehmen OASE alpin GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

#### **Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302:**

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag eingeschlossenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notrufnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Veranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise — innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen gegen zusätzliche Kosten — auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) steigen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten fallen.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einige der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert werden. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten,

beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.

- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Teile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Veranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Veranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Veranstalters werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Veranstalters nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. OASE alpin GmbH hat eine Insolvenzabsicherung mit R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde (R+V Allgemeine Versicherung AG Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, +49611533-5859, [www.reiseschaden.ruv.de](http://www.reiseschaden.ruv.de)) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von OASE alpin GmbH verweigert werden.

## **Anlage 14 zu Art. 250 § 2 Abs. 1 EGBGB**

### **Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise gemäß § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn der Vertrag online durch gegenseitige Übermittlung von Daten zwischen verschiedenen Unternehmen geschlossen wird**

Wenn Sie innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Bestätigung der Buchung bei unserem Unternehmen zusätzliche Reiseleistungen für Ihre Reise oder Ihren Urlaub bei einem anderen Unternehmen buchen, wird es sich bei diesen Reiseleistungen zusammen mit der ersten Buchung um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302 handeln. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Unser Unternehmen OASE alpin GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt unser Unternehmen OASE alpin GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

#### **Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302:**

Hier folgen dieselben Spiegelstriche wie in Anlage 11 oben – die Rechte des Reisenden bleiben identisch.

#### **Kontakt zum Insolvenzabsicherer:**

Unser Unternehmen OASE alpin GmbH hat eine Insolvenzabsicherung R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden abgeschlossen. Die Reisenden können diesen Absicherer (R+V Allgemeine Versicherung AG Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, +49611533-5859, [www.reiseschaden.ruv.de](http://www.reiseschaden.ruv.de)) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz verweigert werden.